

# Luthers Sätze vom freien Willen in der Heidelberger Disputation vom Jahre 1518.

Von  
Julius Köstlin.

---

Bei seiner Heidelberger Disputation vom 26. April 1518, über welche diese Zeitschrift im 2. Heft des gegenwärtigen Bandes einen eingehenden, sehr dankenswerten Bericht von Karl Bauer gebracht hat, machte Luther zum Hauptgegenstand seiner Thesen die Lehre von der Freiheit des Willens oder vielmehr davon, daß wir einen freien Willen in Wahrheit nicht haben<sup>1</sup>. Es war, wie Bauer dort (S. 250) sagt, ein Problem, welches ihn damals im tiefsten Grund beschäftigte, und seine Sätze zeigen uns die Lösung, welche er dafür gefunden hat. Wir können beifügen: Diese seine Auffassung des Willens war zwar auch bei einer andern Heilslehre als seiner Lehre von der Glaubensgerechtigkeit möglich, wie sich ja namentlich gerade bei Augustin, seinem Hauptvorgänger in derselben, zeigt, und sie war von den Vorwürfen wegen Ketzerei, die damals gegen Luther wegen seiner 95 Thesen vom 31. Oktober 1517 erhoben worden waren, nicht mit betroffen. Sie hing jedoch bei ihm aufs innigste mit der Überzeugung davon zusammen, daß der zum Guten völlig unfähige und mit seinem eigenen Willen der Schuld und Verdammnis verfallene Mensch der Gnade, deren er bedürfe, eben nur im Glauben teilhaftig werden könne. Sie ist dann

---

1) Luthers Werke, Weim. Ausg., 1, 353 ff. Opp. var. arg. Erl. 1, 387 ff.

von ihm am vollsten und energischsten bekanntlich in der Schrift *De servo arbitrio* 1525 vorgetragen worden; aber wir müssen fragen, wie weit das, was er in dieser Schrift vortrug, auch erst damals seinem eigenen Denken bei den durch Erasmus veranlafsten Reflexionen so sich darstellte, oder ob es schon früher Gegenstand innerer Überzeugung für ihn geworden war. Gewifs ist es so für uns sehr wichtig, diejenige Lösung, welche jene Sätze Luthers dem Probleme geben wollten, darzulegen und ihren Sinn sicher festzustellen. Das Ergebnis aber, zu welchem Bauer dort gelangt, glaube ich nun gerade in einem Hauptpunkt berichtigen zu müssen.

Die wichtigsten der Thesen sind hier für uns die 13. bis 15. Aus den vorangegangenen ist speziell hervorzuheben die erste, daß nämlich „*lex Dei, saluberrima vitæ doctrina, non potest hominem ad justitiam promovere, sed magis obest*“, und die dritte, daß „*opera hominum ut semper sint speciosa bonaque videantur, probabile tamen est ea esse peccata mortalia*“.

Jene drei Thesen lauten dann: 13) *Liberum arbitrium post peccatum res est de solo titulo et dum facit quod in se est, peccat mortaliter*; 14) *liberum arbitrium post peccatum potest in bonum potentia subjectiva, in malum vero activa semper*; 15) *nec in statu innocentiae potuit stare activa, sed subjectiva potentia, nedum in bonum proficere*.

Bauer (a. a. O. S. 260) findet hierin ausgesprochen, daß nach Luther wie nach Augustin „der Wille nicht die Macht sei, welche den Menschen zum Guten bringen könne“. Er läßt aber Luther in jenen Sätzen einen freien menschlichen Willen noch in einer Weise anerkennen, die dieser in denselben vielmehr negiert, und zwar noch über Augustin hinausgehend.

Zunächst nämlich bemerkt Bauer: „Dabei giebt auch er (Luther), in der Erläuterung zur 13. These, eine gewisse Willensfreiheit zu.“ Aber diese Erläuterung bestätigt vielmehr nur den Inhalt der These, — daß das lib. arb. „*est captivum et servum peccato*“, — daß es „*non nisi ad peccandum valet*“; eine gewisse Willensfreiheit ist darin nur zugegeben, wenn man auch ein lib. arb., welches *res de solo titulo* ist, doch noch so nennen will.

Dann fährt Bauer so fort — und hiermit kommen wir auf die hier vorliegende Hauptfrage: „Aber die Kraft des Menschen zum Guten ist nur eine *potentia subjectiva*, d. h., nach der Erklärung zur 15. These, eine rein innerliche Fähigkeit, das Gute zu wählen; der Mensch kann am Guten seine Freude haben, er kann ihm den Vorzug vor dem Bösen geben; aber wo sich der Wille in die entsprechende That umsetzen soll, da zeigt sich seine Unfähigkeit zum Guten; die *potentia activa*, jede Bethätigung des Willens nach aufsen, richtet sich immer nur auf das Böse; thun kann der Mensch nur Böses; das ist der Sinn der 14. These. — Mehr vermochte der Mensch auch nicht im Urstande; auch da konnte er nur innerlich sich für den Zustand der Unschuld entscheiden; aber es fehlte ihm die nötige Thatkraft um in ihm zu bestehn, These 15.“

So meint demnach Bauer bei Luther namentlich auf Grund dieser seiner Aussagen über eine *potentia subjectiva* und eine davon unterschiedene *pot. activa* doch eine gewisse wirkliche Freiheit des Willens anerkannt finden zu müssen.

Aber dies würde sehr schlecht stimmen zu allen anderen, damaligen und schon vorangegangenen Erklärungen Luthers. Seine anderen Heidelberger Thesen wissen nicht blofs gar nichts von einer solchen inneren Fähigkeit des natürlichen Menschen, das Gute zu wählen und daran seine Freude zu haben, wobei er dann am äufsern Thun des Guten nur gegen seinen Willen durch eine gewisse Schwäche verhindert wäre, sondern jene erste These sagt ja vom göttlichen Gesetz, in welchem eben das Gute dem Innern des Menschen sich darstellt, eben nur aus, dafs es ihn nicht innerlich dazu bewegen könne, ja vielmehr entgegengesetzt auf ihn wirke. Und schon früher hat Luther namentlich in den (von Bauer nicht in Betracht gezogenen) Thesen zu Franz Günthers Disputation im September 1517 (Weim. Ausg. 1, 224ff. Opp. var. arg. 1, 315 ff.) dem natürlichen Willen überhaupt und hiermit offenbar schon dem innern Wollen eine Selbstentscheidung fürs Gute oder Wahl des Guten einfach abgesprochen. Er erklärt es dort für falsch, dafs „*appetitus liber potest in utrumque oppositorum*“, — und dafs „*voluntas possit se conformare dictamini*

recto naturaliter“; eben von diesem Willen behauptet er vielmehr, daß derselbe „necessario elicit actum difformem et malum sine gratia Dei“, leitet also die bösen Akte nicht etwa aus irgend einem Gehemmtsein dieses Willens in seiner Bethätigung nach außen, sondern aus diesem Willen selbst, und zwar mit innerer Notwendigkeit, her; dazu sagt er vom natürlichen Willen, der Mensch wolle da gar selbst Gott sein. — Eine gewisse „Freude am Guten“ wäre für Luther auch noch kein wirkliches Wollen desselben, wozu ihm vielmehr immer die bestimmte praktische Richtung auf das einem Wohlgefällige gehört; und auch nicht einmal eine wirkliche Freude am Guten oder an Gottes Gesetz gab Luther beim natürlichen Menschen zu: Aussprüche wie Röm. 7, 22 hat er bekanntlich nicht auf den natürlichen, der göttlichen Gnade noch entbehrenden Menschen bezogen.

Jene Ausdrücke „potentia subjectiva“ und „activa“ aber haben keinesweg den ihnen von Bauer beigelegten Sinn.

Unter actus versteht Luther und der ganze damalige theologische Sprachgebrauch nicht etwa bloß die äußeren Willensbethätigungen als solche, sondern auch schon innerliche Vorgänge, wie namentlich die zur Buße gehörige Gewissenserforschung, Reue, Selbsthingabe in die Zerknirschung und Fassung guter Vorsätze. So wird auch z. B. vom Tridentinum (Sess. 14) die *contritio* oder „*animi dolor ac detestatio de peccato commisso cum proposito non peccandi*“ unter die „*actus poenitentiae*“ gerechnet und ebendieselbe im Katechismus Rom. (II, 5, 24) als *actio voluntatis* bezeichnet. Bestimmter redete und redet der Katholizismus von *actus eliciti* (der Büßende soll dieselben in sich „erwecken“, wie auch noch die neueren Katechismen sagen). Und Luther hatte nun eben auch inbetreff solcher inneren Akte darüber zu streiten, ob sie ohne die Gnade dem menschlichen Willen möglich seien: eben auch auf innere Akte ist so sein vorhin angeführter Satz zu beziehen: „*voluntas elicit actum malum.*“ Nicht um den Unterschied zwischen dem innern Wollen und äußern Thun kann sich also bei dem Ausdruck „*activa pot.*“ in These 14 und 15 handeln. Sein Sinn ist aber sehr klar aus anderen Aussagen Luthers und der damaligen

Theologen überhaupt. Den Gegensatz dazu bildet nämlich eine bloße *potentia passiva*, welche beim Menschen da statt hat, wo durch ihn Etwas geschehen und geleistet werden kann, aber nicht vermöge seiner eigenen Willenskraft und Thätigkeit, sondern vermöge der in ihm wirkenden göttlichen Kraft und Gnade, so daß er selbst sich dieser gegenüber dabei passiv verhält. So erklärt Luther in seinen *Resolutiones* über seine Leipziger Disputationsthese vom Jahre 1519, also nicht lange nach der Heidelberger Disputation (Weimar. Ausg. 2, 421. Opp. var. arg. 3, 272): „*Liberum arbitrium este mere passivum in omni actu suo qui velle vocatur*“; er sagt von jedem *actus bonus*: „*totus et totaliter est a Deo, quia voluntas gratia non nisi rapitur, trahitur, movetur, qui tractus redundans in membra et vires seu anime seu corporis est ejus activitas*.“ Bei diesem Wollen und Thun des Guten also verhält sich der Wille des Menschen selbst passiv; *potentiam activam* hat er, wie die 14. Heidelberger These sagt, nur zum Bösen. Ebenso sagt Luther später z. B. in seinen *Enarrationes* in Genesin (Opp. exeg. 1, 106): „*In iis, quæ ad Deum attinent, homo nullum habet liberum arbitrium, sed vere est sicut lutum in manu figuli positus in mera potentia passiva et non activa*.“

Während dies der sichere Sinn von *potentia activa* ist, haben wir die *pot. subjectiva* in These 14 zu verstehn von einem Können, welches dem betreffenden *subjectum* als solchem, seinem Begriff und Wesen nach, zukommt. Diejenige Bedeutung, welche wir jetzt dem Wort „subjektiv“ im Unterschied von „objektiv“ beilegen, stammt bekanntlich erst aus späterer Zeit. Für die Bedeutung von „*Subjectum*“, worauf „*subjectivus*“ sich bezieht, ist zu verweisen auf eine Definition von Occam (vgl. Prantl, *Geschichte der Logik im Abendlande* 3, 368): „*Subjectum est quod realiter subsistit alteri rei inherenti sibi*.“ Der Sinn der 14. These ist dieser: ein Können oder Vermögen zum Guten gehört allerdings zum Menschen und seinem *liberum arbitrium*, nämlich zu seinem — allem *Accidentiellen* und Wandelbaren bei ihm zu Grunde liegenden — Begriff und Wesen; aber — während diese zum *Subject* gehörige *potentia* als eine *activa* oder

passiva (in dem vorhin angegebenen Sinn) gedacht werden könnte — ist sie in Wahrheit beim natürlichen, gefallenem Menschen eine activa immer nur zum Bösen. Mit den uns geläufigen Ausdrücken möchten wir beifügen: als Vermögen zum Guten ist nach Luther jene potentia nur latent in den Menschen und kann bei ihnen schlechterdings nicht in Thätigkeit treten, bis sie von der Gnade ergriffen werden, wo dann ihr Vermögen als potentia passiva zum Guten thätig wird.

Ganz denselben Sinn haben die Worte in der 15. These und in Luthers Erklärung zu dieser, auf welche Bauer für seine eigene Auslegung sich berufen zu können meinte. Zu seiner These nämlich, daß der Mensch auch schon zum Bestehen im Stande der ursprünglichen Unschuld nicht potentiam activam, sondern nur subjectivam besessen habe, führt Luther dort den Satz Augustins an: „Acceperat posse si vellet, sed non habuit velle, quo posset.“ Der Sinn des Satzes ist: dem Adam war von Gott zugeteilt worden das Bestehenkönnen im Guten, falls er wollte, d. h. falls er wirklich den Willen hatte, darin zu bestehen, — nicht aber eben dieser Wille, durch den jenes Können bedingt war. Und Luther sagt dann ganz entsprechend jenem Sinn seiner Worte in der 14. und 15. These: Augustin meine mit dem „posse“ (in „posse si vellet“) die pot. subjectiva, mit dem „velle“ die pot. activa.

Mit diesem ihrem Inhalt wird nun These 15 für unsere geschichtliche Betrachtung vollends die wichtigste der Heidelberger Thesen. Denn hier sehen wir Luther mit seinen Aussagen über und gegen die menschliche Freiheit zum ersten Mal auch auf die Frage nach der Freiheit des Menschen in seinem noch unschuldigen Urzustand zurückgehen und hiermit die Frage anregen, ob wohl auch schon Adam, um darin wider die Versuchung zu bestehen, einer besonderen göttlichen Gnadenwirkung bedurft hätte, ob er in Ermangelung einer solchen infolge eigenen Unvermögens gefallen sei, ja ob gar Gott selbst so ihn habe fallen lassen. Wir werden damit schon unmittelbar hinübergeführt auf die Fragen und Ausführungen der Schrift *De servo arbitrio* vom Jahre 1525, während aus der Zwischenzeit ganz besonders Luthers Aus-

führungen in den oben angeführten Resolutiones und in seiner *Assertio omnium articulorum* vom Jahre 1520 hierfür in Betracht zu ziehen sind. Darauf soll jedoch an dieser Stelle nicht weiter eingegangen werden. Zu untersuchen wäre auch noch, was die eigene Meinung Augustins über eine freie Selbstentscheidung Adams beim ersten Sündenfalle und über das Verhältnis Gottes zu Adams Akt war; dabei ist auch zu verweisen auf Dieckhoff in seiner *Theologischen Zeitschrift* 1860, S. 723 und auf A. Dorner in seinem *Augustinus* S. 118 ff. Auch dies gehört jedoch nicht mehr zum Gegenstande der gegenwärtigen Ausführung: diese wollte nur feststellen, welchen Sinn Luthers Heidelberger Thesen hatten und welche Stellung sie demnach in der geschichtlichen Entwicklung seiner Lehre einnehmen.

---